



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I. Pfaltz-Neuburgische Beschwehrung, Weyden betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Julius.

de von der obangeführten Anticipation der Zahlung vor das Schomburgische Regiment, so aus Offenburg gezogen, und einigen Ständen über den Hals geschickt worden war, Anregung gethan, solche Anticipation, dem Concluso gemäß, abzustellen; Es entschuldigeten aber die Kayserlichen Gesandten solche gemachte Forderung dadurch auf fleißigste, weil die Kayserlichen Erblände aufserste ruinirt wären, es auch viele Ungelegenheit verursachen würde, wann man diese Leute gleichsam mitten durchs Reich, etwa nach Böhmen, führen wollte, um daselbst so lange still zu liegen, bis man zu ihren Abdankungs-Geldern gelangen könnte: Es sey ja eine geringe Summe, die jeden Stand beträffe, hoffen, man würde es weiter nicht difficultiren, sondern dieses Wenige, Ihrer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, noch über sich nehmen.

Endlich kam auch die Sache vor, wegen der von Chur-Pfalz vorgenommenen Occupation der Stadt Weyden in der Ober-Pfalz, womit es diese Verwandtnis hatte, daß als Pfalz-Neu-

burg und Sulzbach, wegen des Religions-Exercitii und anderer Punkten halber, obgedachter massen, zu Nürnberg bey dem Convent, mit einander stritten, der Churfürst von Pfalz, als Tertius Interveniens, die Stadt Weyden, mit Beyhülffe des in der Stadt gelegenen Schwedischen Commandantens, durch seine Troupen besetzen ließ, worüber sich Pfalz-Neuburg in anliegendem Memoriali N. I. heftig beschwehte, und diesen Actum vor eine Contravention des Instrumenti Pacis hielt, ja, die Kayserlichen Gesandten vermeynten, man solle *ex L. si quis in tantum. C. unde vi. Sc.* gegen Chur-Pfalz procediren. Bey dieser Gelegenheit nun erkamten die Kayserlichen Plenipotentiarii selbst, daß der Pfalz-Graf Christian Augustus zu Sulzbach keinen Antheil an der Sache habe, hingegen hielten Sie das Factum den Chur-Pfälzischen Gesandten vor, welche aber mit Nachdruck zu behaupten sich bemüheten, es sey die Occupation proprio Jure geschehen.

1650.  
Julius.Von der  
Chur-Pfalz-  
ischen Occu-  
pation der  
Stadt Weyden.

N. I.

## N. I.

Diß. Norimb. 30. Julii 1650.  
per Mogunt.

Pfalz-Neuburgisches Memorial, wegen der von Chur-Pfalz unternommenen Occupation der Stadt Weyden.

Des Heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche Vortreffliche Herren Abgesandte und Rätthe, Gnädiger Herr Graf und Hochgeehrte Herren.

Eurer Gnaden und Unsern hochgeehrten Herren können Wir nicht verhalten, was massen Uns gleich jezo der gewisse Bericht eingelangt, daß Vorgestern Abends eine Anzahl fremder Kriegs-Wölcker nicht allein mit Zuthun des in der Stadt Weyden liegenden Commandantens, Major Hager, sondern auch durch die Sulzbachische Bediente, den von Ehrenstein, in die Stadt gebracht, und aus deren Befehl allvorten logiret worden, und de Facto logiret seyn, welche, als man Ihnen nachgefraget, was Volk sie wären, sich privatim und publice allerhand verdächtiger Neben, endlichen gar dahin, in vermeinten Vertrauen, vernehmen lassen: Daß sie Chur-Heidelbergische Soldaten seyn, welches Uns dann um so viel desto frembder, ja auch glaublicher und ohnzweiffentlich vorkommet, weilen gemeldter Commandant sich gegen den Neuburgischen allvorten befindenden Commisarien in Antwort so weit heraus gelassen: Es mögen Neuburg und Sulzbach zu Nürnberg mit einander wegen der Stadt Thor-Schlüssel sich verglichen haben, wie Sie wollen, so stehe doch in seiner Ordre zu erwarten, weme Er selbige liefern solle.

Wann



1650.  
Julius.

Wann aber diese Einschleichung fremder und verdächtiger Völkler so wohl dem Instrumento Pacis, als dem allhier geschlossenen Executions-Recess zu wieder laufft, dem Sulzbachischen Bedienten und eingedrungenen Augspurgischen Confession zugethanen Rath keineswegs gebühret, dergleichen gefährliche Consilia und Attentata mit Ihren Vorschub und Zuthun, ohne einiges Wissen und doch im Angesicht der Pfalz-Neuburgischen, als Landes-Fürstlichen Commissarien und Beamten, einseitiger Weise zu befördern und selbst zu führen, sondern sich dardurch den Straffen fractæ Pacis ipso Facto unterwürffig gemacht haben, nicht weniger auch den Höchsten Kayserlichen Respect und Autorität freventlicher Weiß bey seit gesetzt, indeme dem Sulzbachischen Landschreiber N. von Ihrer Fürstlichen Gnaden, Pfalz-Grafen Christiano Augusto, bereits selbst notificirt worden, daß die Stadt Thor-Schlüssel (so hierdurch einem andern in die Hände gespielt werden könnten und möchten) im Rahmen Allerhöchst-ermeldter Kayserlicher Majestät zweyen benachtmisten Bürgermeistern, als dem Jörgen Fröhlich Catholico, und einem Augspurgischen Confessions-Verwandten eingehändigt werden sollten.

1650.  
Julius.

Als bitten Eure Excellenzen Wir ganz inständig, propter commune Imperii Periculum und daraus leichtlich entspringenden grossen Unheils, diesem Werk recht auf den Grund zu sehen, und würcklich daran zu seyn, daß diese Völkler wiederum mit Zuthun des Schwedischen Commendanten, auch des Sulzbachischen Beamten und eingedrungenen Bürgermeister und Rath, alsobalden fort gewiesen, die Garnison nunmehr in Termino würcklich abgeföhret, die Stadt Thor-Schlüssel verglichenet massen, im Rahmen Ihro Kayserl. Maj., Catholischer Seits bemeldtem Bürgermeister Georg Fröhlich, und dem andern, den Sulzbach benennet, eingehändigt werden. Sollte sich aber gemeldter Sulzbachischer Landschreiber und Bürgermeister und Rath der Cooperation zu Fortweisung dieser Völkler weigern, und Sie sich also der Collusion theilhaftig gemacht zu haben an Tag geben; So werden erheischender Nothdurfft nach die gebührende Straffen gegen Sie, als Turbatores Pacis, billig ohneingestellt andern zum Abscheu vorgenommen, Ihre Fürstliche Durchlaucht aber, Unser gnädigster Fürst und Herr, vor dergleichen gefährlichen Consilien und Attentaten, warum Wir auch instantissime gebethen haben wollen, geschüzet werden müssen. Nürnberg den 8. Aug. 1650.

Fürstliche Pfalz-Neuburgische Abgesandte.

## §. VIII.

Die Reichs-  
Erbsitzliche  
Gesandten  
sind vom  
Convent.

Nach dem Abzug der Schweden rüfsten sich die Reichs-Städtischen Gesandten am ersten zur ebenmäßigen Abreise, wiewohl Ihnen von einigen Fürstlichen solches sehr widerrathen wurde, mit Anführung des Exempels auf dem Friedens-Congress, da sich durch die allzufrühezeitige Hinweg-Weise die Restitutions-Sachen dergestalten geschecket hätten, daß man nun desto länger bissher damit zu thun gehabt habe.

Convivium  
der Gesand-  
ten zu Birg.

Unter dessen suchten die noch anwesenden Gesandten sich auch noch einen fröhlichen Tag, nach so vieler und wichtiger Arbeit, zu machen. Es wurde demnach, Donnerstags den 1ten Augusti st. v. zu Zweyter Theil.

Birg, einem der Freyfrau von Stubenberg damahls zugehörigem Schloß, ohngefehr eine halbe Meyl von der Stadt Nürnberg, auf Speßen der erscheinenden Gesandten, wozu auch die Kayserlichen Gesandten Vollmar und Crantius eingeladen wurden, ein grosses Convivium gehalten, und dabey diejeniget Aufzüge von einiger Patriciorum Kindern wieder vorstellig gemacht, welche bey des Kayserlichen General-Lieutenant Ducal-Amalfi festgehaltenem Feuerwerk representiret worden waren. Neben denen genanten beeden Kayserlichen Gesandten, erschienen bey solchem Freuden-Wahl der Chur-Maynische, Chur-

Ppp p 2

Chur-